

Körperliche Selbstbestimmung – ein Recht mit Abstufungen

In ihrem neuen Buch beschreibt Institutsdirektorin Anne Röthel, wie körperliche Selbstbestimmung im Verlauf des 20. Jahrhunderts zu einem allgemeineren Recht geworden ist. Diese Entwicklung, so stellt sie fest, ist aber unvollendet geblieben. In ihrer Analyse nimmt sie drei Personengruppen in den Blick, für die körperliche Selbstbestimmung nach wie vor ein anderes Recht ist als für „normale“ Erwachsene: Patient*innen, Kinder und Betreute.

Körperliche Selbstbestimmung gilt als Menschenrecht. Das deutsche Grundgesetz verspricht und verteidigt den Schutz der körperlichen Unversehrtheit und Selbstbestimmung. Dennoch besteht darauf kein uneingeschränkter Rechtsanspruch. „Es gibt eine lange Tradition des Messens mit verschiedenem Maß“, sagt die Rechtswissenschaftlerin und nimmt diese überraschende Erkenntnis zum Anlass für eine Untersuchung darüber, wie sich Krankheit, Kindheit und Anderssein auf das rechtliche Verständnis körperlicher Selbstbestimmung auswirken. Sie geht der Entwicklung der Rechtsstellung von Patient*innen, Kindern und Betreuten in Deutschland seit der Wende zum 20. Jahrhundert nach. An zahlreichen Beispielen zeigt sie, wie sich ein Rest an Fremdbestimmung dieser Personengruppen durch Ärzt*innen, Eltern und Betreuer*innen bis in die Gegenwart fortsetzt, und legt ein Buch vor, das von Recht handelt, sich aber nicht nur an die Rechtswissenschaft wendet.

Weiter auf Seite 2

Rechtsformneuschöpfungen im Gesellschaftsrecht

Seite 4

Tiere im Recht

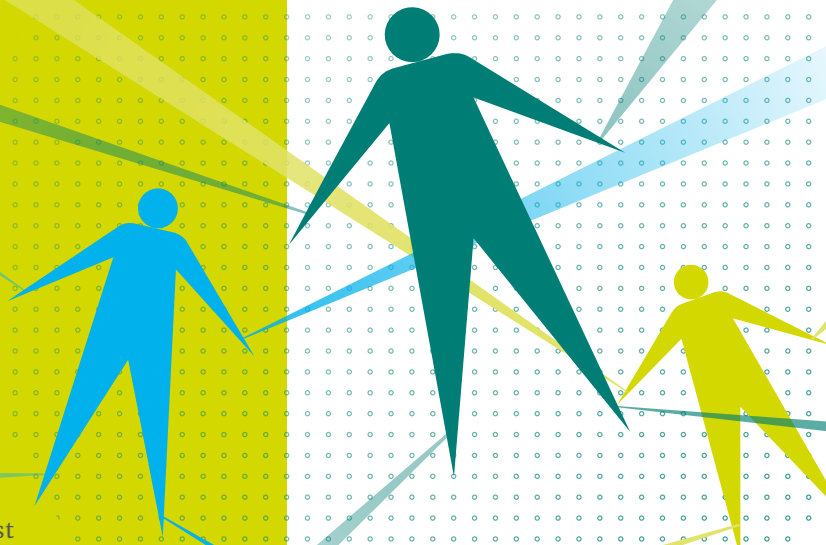
Wohin weist der Diskurs über nichtmenschliche Rechtssubjekte?

Seite 6

Gebündelte Expertise zu IPR und ausländischem Recht im Open Access

Seite 14

„Wir haben es mit dem Ringen konkreter Koalitionen und Kräfteformationen zu tun, die zu bestimmten Zeitpunkten und aus benennbaren Motivationen in rechtliche Debatten und damit in den Entstehungszusammenhang des Rechts eingegriffen haben.“ Anne Röthel





Prof. Dr. Anne Röthel studierte Rechtswissenschaft und Politikwissenschaft in Köln und Clermont-Ferrand. Nach einer verfassungsrechtlichen Promotion an der Universität Trier wurde sie mit einer rechtstheoretischen Schrift an der Universität Erlangen-Nürnberg habilitiert. Von 2004 bis zu ihrer Berufung in das Direktorium des Instituts 2023 hatte sie den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht an der Bucerius Law School inne. Seit 2010 nimmt sie regelmäßig Gastprofessuren an der Université de Paris II Panthéon-Assas wahr. Forschungsaufenthalte führten sie nach Oxford und Kyoto. Sie ist unter anderem Mitglied des Deutschen Juristentags und Mitherausgeberin der Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (FamRZ). 2024 wurde sie Mitglied der unter der Schirmherrschaft des Bundespräsidenten stehenden „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“.

UNGLEICHES SCHICKSAL UND REST AN UNAUFKLÄRLICHKEIT

Röthel schreibt aus der Perspektive, dass körperliche Selbstbestimmung einen elementaren Wert bezeichnet und vom Recht so allgemein und weitreichend wie nur irgend möglich verwirklicht werden sollte. Ihre positive Bewertung von körperlicher Selbstbestimmung begründet sie mit zwei Argumenten.

Zum einen, so die Autorin, seien unsere Körper unser ungleiches Schicksal. In unterschiedliche Körper hineingeboren, haben wir Anteil an einem gemeinsamen, aber nicht gleichen Schicksal: „Kein Recht der Welt wird je Gebrechen, Veranlagungen, Unfälle, Krankheiten oder Infektionen verhindern können.“ Eine Art, die Ungleichheit dieses Schicksals zu lindern, bestehe in der Gewährleistung von körperlicher Selbstbestimmung.

Zum anderen biete körperliche Selbstbestimmung den Ausweg aus Wissensproblemen. Röthel erläutert dies an einigen Kategorien, mit denen das Recht herkömmliche Abstufungen, Schattierungen und Gradierungen in Bezug auf körperliche Selbstbestimmung vornimmt: „Alter“, „Krankheit“ und „Behinderung“. Sie weist darauf hin, dass diese Kategorien zu einem für uns nicht sicher erkennbaren Ausmaß gesellschaftlich mitkonstruiert sind. Anschaulich beleuchtet sie auch die seit Simone de Beauvoirs Diktum „Man wird nicht als Frau geboren, man wird es“ schwelende Kontroverse in Bezug auf die Kategorie „Geschlecht“, die sich inzwischen auf die Kategorie „Rasse“ ausgeweitet hat: „Diese Debatten lassen sich nicht einfach abschließen, denn sie laufen auf Fragen zu, die unserer Erkenntnis nur begrenzt zugänglich sind.“ Denn: „Wie sollte sich mit letzter Gewissheit aufklären lassen, ob es einen vorgesellschaftlichen Ausgangspunkt gibt, wenn wir nicht ausschließen können, dass auch wir selbst und unser Denken immer schon »bis zum Hals« diskursiv geformt sind?“

Daran knüpft Röthel ein zentrales Motiv für ihre Untersuchung: „Ich bestehe auch deshalb auf körperlicher Selbstbestimmung, weil wir es in den meisten Fällen mit unlösbaren Begründungsproblemen zu tun bekommen, wenn es um die Bewertung körper-

licher Entscheidungen geht. Jede rechtliche Abstufung von körperlicher Selbstbestimmung ist daher problematisch und jedes Mehr an körperlicher Selbstbestimmung erstrebenswert.“

RECHTSENTWICKLUNG IN NAHAUFNAHMEN

Röthel rekonstruiert und analysiert die Rechtsentwicklung auf den drei Feldern „Behandlung“, „elterliche Sorge“ und „Erwachsenenschutz“. Patient*innen, Kinder und Entmündigte, die seit 1992 Betreute heißen, galten lange Zeit als besonders. Das heißt, Handlungen, die ansonsten als unzulässige Gewalt, rechtswidriger Zwang und strafbare Verletzung galten, wurden ihnen gegenüber als Heilung, Erziehung und Fürsorge ausgewiesen.

In drei groß angelegten Nahaufnahmen richtet die Autorin den Blick unter anderem auf Akteure, Auslöser und Argumente, die sie für jedes Feld einer eingehenden Prüfung unterzieht: War die Verallgemeinerung körperlicher Selbstbestimmung mehr ein Werk der Rechtsprechung oder von sozialen Bewegungen und politischer Gesetzgebung? Welche Rolle spielte die Rechtswissenschaft, welche das Grundgesetz? Wie wurden Abstufungen von körperlicher Selbstbestimmung begründet? Wann beziehungsweise warum funktionieren manche Argumente nicht mehr? Röthel findet in ihren Studien zwar viele Belege, die die Erzählung von der Aufstiegsbewegung der Moderne in Richtung „mehr Selbstbestimmung“ bestätigen. Gleichzeitig stellt sie fest, dass hier keine untergründige Mechanik am Werk war und auch kein ursprünglicher Wesenszug menschlichen Strebens: „Wir haben es mit dem Ringen konkreter Koalitionen und Kräfteformationen zu tun, die zu bestimmten Zeitpunkten und aus benennbaren Motivationen in rechtliche Debatten und damit in den Entstehungszusammenhang des Rechts eingegriffen haben.“

GEGENDISKURSE MIT WIEDERKEHRENDEM MUSTER

Es waren unterschiedliche Weichenstellungen, die in den drei untersuchten Feldern am Beginn der Rechtsentwicklung standen. Die Ausrichtung war indes durchweg dieselbe,

nämlich hin zu mehr körperlicher Selbstbestimmung. Auch bei den Hindernissen, die zu überwinden waren, damit körperliche Selbstbestimmung allmählich zu einem Recht auch von Patient*innen, Kindern und Betreuten werden konnte, erkennt Röthel ein wiederkehrendes Muster. Die Einwände und Begründungen, mit denen Abstufungen der körperlichen Selbstbestimmung jeweils plausibel gemacht wurden, subsumiert und analysiert sie unter dem Begriff „Gegendiskurse“.

Dabei geht es um eine Verbesonderung, die auf drei Ebenen hergeleitet wird: auf der Ebene des Handlungssinns, der Ebene der Betroffenen und der Ebene der Ermächtigten. Der erste Begründungsstrang lautet, dass es im Verhältnis von Ärzt*innen und Patient*innen, Eltern und Kindern sowie Vormündern und Entmündigten beziehungsweise Betreuer*innen und Betreuten um Handlungen mit besonderem Sinn geht. Nämlich um Heilung, Erziehung und Fürsorge. Der zweite Begründungsstrang zielt auf Eigentümlichkeiten der Betroffenen: weil Patient*innen „krank“, Kinder „unvernünftig“ oder „unreif“ und weil Entmündigte „wahnsinnig“ oder Betreute „geisteskrank“ sind. Der dritte Begründungsstrang zielt auf Eigentümlichkeiten der so Ermächtigten, also Besonderheiten in deren Stellung, Amt, Stand, Ethos, Kompetenz oder Erfahrung.

DOGMEN UND DEUTUNGEN

Röthel beschreibt drei aufeinanderfolgende Phasen der Entwicklung rechtlicher Dogmen zur körperlichen Selbstbestimmung von Patient*innen, Kindern und Entmündigten beziehungsweise Betreuten seit Beginn des 20. Jahrhunderts: patriarchal, paternalistisch und partizipativ. Sie münden in eine Gegenwart, in der das subjektive Wohl und der Wille der Betroffenen in den Vordergrund getreten sind, verbunden mit subjektivierten Entscheidungsmaßstäben sowie Anhörungs- und Aufklärungspflichten. Denkt man diesen Verlauf weiter, so die Autorin, würde der nächste Schritt darin liegen, die Verbesonderung von Patient*innen, Kindern und Betreuten aufzuheben. Eine solche Dogmenphase wäre als postkategorial zu beschreiben.

„Das einmal Erreichte könnte selbstverständlich werden, bis es nicht mehr als Errungenschaft spürbar ist. Dies könnte dazu führen, Gegenläufiges zu überblenden.“

Anne Röthel

Abschließend zeigt sie, wie postkategoriale Konzepte von körperlicher Selbstbestimmung sich sowohl als Zielpunkt als auch als Kipppunkt deuten lassen: „Kindsein und Schizophrenie, Suchtverhalten und demenzielle Symptome tragen eine reale Ungleichheitsdimension in sich. Diese lässt sich nicht dadurch beseitigen, dass Kinder und Betreute aus dem Recht als Bezugspunkt verschwinden oder zu vulnerablen Personen umetikettiert werden.“ Wenn körperliche Selbstbestimmung in keiner Hinsicht mehr an rechtliche Kategorien geknüpft wäre, könnte dies, so warnt Röthel, Forderungen nach einem weitergehenden Rückzug des Rechts nähren. „Das einmal Erreichte könnte selbstverständlich werden, bis es nicht mehr als Errungenschaft spürbar ist. Dies könnte dazu führen, Gegenläufiges zu überblenden.“



Anne Röthel, Körperliche Selbstbestimmung. Dogmen, Diskurse, Deutungen, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2024, 332 S.



Prof. Dr. Dr. h.c. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Michigan), Dipl.-Kfm., studierte Rechts- und Wirtschaftswissenschaften in Köln. Forschungsaufenthalte führten ihn nach Brüssel, Mailand, Paris und London. Nach seiner Promotion und Habilitation an der Universität zu Köln war er von 2000 bis 2003 ordentlicher Professor der Universität Göttingen, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung, und von 2003 bis 2009 ordentlicher Professor der Universität Bonn. 2008 wurde er von der Deutschen Forschungsgemeinschaft mit dem Leibniz-Preis ausgezeichnet. 2009 folgte er dem Ruf als Direktor am Institut. Er ist Herausgeber und Autor zahlreicher Handbücher und Kommentare zum Handels-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht sowie Mitherausgeber diverser Fachzeitschriften.

Rechtsformneuschöpfungen im Gesellschaftsrecht

Gesellschaftsformen bilden die Essenz des Gesellschaftsrechts. Sie prägen nicht nur die Anschauungen der Wirtschaftspraxis, sondern bestimmen auch den Aufbau der Lehrbücher. Über weite Strecken des 20. Jahrhunderts blieb der gewachsene Normenkanon des Personengesellschafts- und Körperschaftsrechts nahezu unverändert. Diese lange Phase „gesetzgeberischer Ruhe“ hielt bis gegen Ende der 1970er-Jahre an. „In den vergangenen fünf Jahrzehnten ist eine enorme Entwicklungsdynamik greifbar geworden“, sagt Institutsdirektor Holger Fleischer. Ein neuer Sammelband aus seiner unternehmensrechtlichen Arbeitsgruppe am Institut untersucht, welche Bereicherungen das Rechtsformtableau in jüngerer Zeit erfahren hat.

Als Reformgesetzgeber rund um den Globus begannen, neue Gesellschaftsformen gleichsam aus der Retorte zu erschaffen, hatten die „alten Handelsgesellschaften“ längst ihre heutige Gestalt angenommen. Mit den in der „prägenden Periode“ von 1861 bis 1900 entstandenen Personengesellschaften AG, GmbH, Genossenschaft und Verein schien, so Fleischer, das hiesige Gesellschaftsrecht für die Anforderungen des modernen Wirtschaftslebens gut gerüstet. Seither ist das weltweite Angebot an Rechtsformen rasant gewachsen und differenziert sich immer weiter aus. So ist ein Innovationsprozess in Gang gekommen, der auch in Deutschland neue Impulse gesetzt hat.

Globale Bandbreite

„Für die gesellschaftsrechtliche Grundlagenforschung war es ein lohnendes Unterfangen, dieses globale Phänomen unter die Lupe zu nehmen“, sagt der Rechtswissenschaftler und Ökonom Fleischer. „Durch akribische Einzelstudien konnten wir ein facettenreiches Bild des Ideenreichtums in-

und ausländischer Reformgesetzgeber mit-samt ihren Wegbereitern aus Unternehmenspraxis, Anwaltschaft, Notariat, Rechtspolitik und Rechtswissenschaft zeichnen.“

Untersuchungsgegenstand des rechtsvergleichend angelegten Projekts sind wegweisende Beispiele für Rechtsformneuschöpfungen auf dem Feld privatrechtlicher Assoziationsformen, deren Entstehen und Entwicklung im Einzelnen aufbereitet werden. Die international zusammengesetzte Autorenschaft der rund 750 Seiten umfassenden Publikation besteht aus aktuellen und ehemaligen Mitarbeitenden des Instituts sowie dem Institut freundschaftlich verbundenen Mitwirkenden. Sie spannen einen weiten Bogen und nehmen auch außereuropäische Innovationsprozesse in den Blick. Fünf der insgesamt 22 „Schöpfungsgeschichten“ stammen aus den Vereinigten Staaten. Mit Deutschland, Frankreich und dem Vereinigten Königreich kommen die traditionellen Leitrechtsordnungen Europas zu Wort, außerdem Italien, Polen, Griechenland, Liechtenstein und Österreich. Beiträge zu Japan und Singapur werfen Schlaglichter auf die Entwicklung in Asien.

Beispielhafte Hybridkonstruktion

„In der rechtsvergleichenden Makroperspektive ist das Gesellschaftsrecht der US-Bundesstaaten ein klarer Innovationstreiber“, stellt Fleischer fest. Mit dem Inkrafttreten des Limited Liability Company Act in Wyoming am 3. März 1977 wurde der Wettbewerb der Gesellschaftsformen in den USA neu entfacht. Jahrzehntlang hatte die *corporation* darin den unangefochtenen Spitzenplatz belegt, als die Geburtsstunde der *limited liability company* (LLC) schlug. Diese erwies sich als attraktive Mischform aus Elementen der beiden hergebrachten Grundmodelle *partnership* und *corporation*.

Die neue Rechtsform fand zunächst nur auf lokaler Ebene Beachtung, und selbst dort wurde ihr keine große Zukunft prophezeit. Niemand konnte sich vorstellen, welchen Siegeszug sie innerhalb von nur 20 Jahren weit über Wyomings Grenzen hinaus antreten sollte. Bereits Ende 1996 hatten im föderalen US-amerikanischen Gesellschaftsrecht sämtliche Bundesstaaten sowie der District of Columbia eigene Versionen des LLC Act verabschiedet.

Inzwischen hat die LLC mit ihrem hybriden Charakter zwischen Personen- und Kapitalgesellschaft die *corporation* als beliebteste Gesellschaftsform abgelöst. Schätzungen zufolge sind heute 70 Prozent aller in den USA neu gegründeten Gesellschaften als LLC organisiert. Außerdem hat ihr Erfolg die Entstehung weiterer gesellschaftsrechtlicher Neuschöpfungen angestoßen. So war sie Vorbild für die 1991 in Texas eingeführte Unternehmensform *limited liability partnership* (LLP) sowie die inzwischen in der Mehrheit der US-Bundesstaaten anerkannte *limited liability limited partnership* (LLLLP).

INNOVATIONSFÄHIGKEIT UND INNOVATIONSKRAFT

Die interdisziplinäre Innovationsforschung unterscheidet verschiedene Stadien, beginnend mit der Idee zur Erfindung und ersten Nutzbarmachung bis zu ihrer erfolgreichen Verbreitung. Ähnliche Einteilungen finden sich in der betriebswirtschaftlichen Literatur zum Prozess der Produktinnovation. „In der gesellschaftsrechtlichen Forschung lassen sich für kautelarjuristische Neuschöpfungen vier Phasen beschreiben: die Identifizierung eines rechtspraktischen Bedürfnisses, die Kreierung einer neuartigen Rechtsfigur, gefolgt von der Standardisierung durch Vertragsmuster und Formularbücher. Der Rechtspraxis schließlich kommt die Ausdifferenzierung des kautelarjuristischen Basisangebots zu, insbesondere durch konkrete Vertragsgestaltung“, erklärt Fleischer. „Dieser Analyserahmen ist auch auf den Werdegang der LLC und vieler anderer Rechtsformneuschöpfungen im Gesellschaftsrecht anwendbar.“

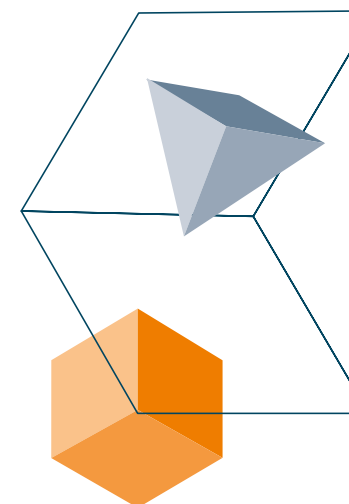
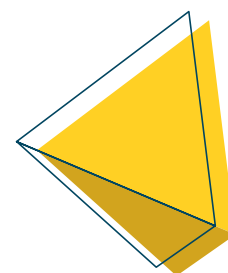
Bei der rechtspolitischen Betrachtung der einzelnen Rechtsforminnovationen kommt laut Fleischer ebenfalls eine Reihe gemeinsamer Aspekte zum Tragen. „Als Entwicklungstreiber und Erfolgsfaktoren spielen Impulse aus der Unternehmenspraxis eine maßgebliche Rolle, ebenso wie steuerliche Vorteile. Außerdem gibt es immer einen wirtschaftlichen Kontext, der für günstige Entstehungsbedingungen sorgt.“

WEITERFÜHRENDE PERSPEKTIVEN

In der Gesamtschau der einzelnen Kapitel des Sammelwerks wird ein internationaler Marktplatz der Rechtsformideen erkennbar. So zirkulieren etwa auf europäischer Ebene derzeit Vorschläge für eine *société européenne simplifiée* (SES), während in der Schweiz über eine *société durable* diskutiert wird. Unter anderem in Deutschland sind Ideen über ein spezielles Rechtskleid für Sozialunternehmen sowie über einen gesetzlichen Status oder private Zertifizierungen für nachhaltige Unternehmen im Umlauf.

„Rechtsformneuschöpfungen sind ein Paradebeispiel für gesellschaftsrechtliche Innovationen. Sie eröffnen den Zugang zu einem noch kaum erschlossenen unternehmensrechtlichen Forschungsfeld“, sagt Fleischer. „Aus der Fülle der Einzelstudien ergeben sich erste Antworten auf bisher vernachlässigte Grundsatzfragen. Dazu zählen die Gelingensbedingungen für neue gesellschaftsrechtliche Gussformen ebenso wie der nationale und internationale Rechtsformenwettbewerb oder die optimale Anzahl von Gesellschaftsformen.“

Abschließend nennt Fleischer die verschiedenen Quellen, aus denen sich neue Ideen für Unternehmensformen im Wesentlichen speisen: Neben einem Trend zu hybriden Formen und neuen Konzepten für kleine und mittlere Unternehmen, insbesondere Startups, sowie experimentellen Ansätzen für die Blockchain-Welt gibt es eine Suche nach neuen rechtlichen Gefäßen für nachhaltiges Wirtschaften und Social Entrepreneurship. Hinzu kommen supranationale Rechtsformen für den europäischen Binnenmarkt, unternehmensverbundene Stiftungen und Business Trusts.



Holger Fleischer (Hrsg.), Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 141), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXXII + 759 S.



Dr. Felix Aiwanger studierte Rechtswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München, wo er nach seinem Rechtsreferendariat als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung forschte. Zuvor führten ihn seine Forschungsinteressen unter anderem an das International Institute for the Unification of Private Law (UNIDROIT) in Rom und zur Kanzlei Martin Kenney & Co. Solicitors auf den Britischen Jungferninseln. Er ist Mitglied der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht und des Editorial Board des *Journal of Animal Law, Ethics and One Health*. Im Jahr 2023 war er juristischer Referent der Landesbeauftragten für Tierschutz bei der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz Berlin.

Tiere im Recht

Wohin weist der Diskurs über nichtmenschliche Rechtssubjekte?

Seit über 50 Jahren tritt die Tierrechtsbewegung für einen Wandel im Verhältnis zwischen Menschen und Tieren ein. In den Geistes- und Sozialwissenschaften wurde ein *Animal Turn* ausgerufen. Inzwischen wächst auch das Interesse an der Frage, wie Tiere juristisch zu behandeln sind und ob ihnen eigene Rechte zustehen. „Während bisher Grundrechte für Tiere im Vordergrund standen, ist es gerade das Privatrecht, das auf eine lange Tradition der schrittweisen Emanzipation neuer Rechtssubjekte sowie ihrer Individualisierung und Autonomisierung blicken kann“, sagt Felix Aiwanger, wissenschaftlicher Referent am Institut.

„Unsere ambivalente Haltung gegenüber Tieren spiegelt sich im § 90a BGB, der nun schon seit 34 Jahren beteuert, dass Tiere keine Sachen sind, aber rechtlich Sachen gleichzustellen sind. Erstaunlicherweise konnte die Regelung, die ihren Ursprung im österreichischen ABGB hat, trotz ihres befremdlichen Gehalts Eingang in die Zivilgesetzbücher vieler europäischer Rechtsordnungen finden“, stellt Aiwanger fest. Heute ist Tierquälerei in 152 Ländern verboten, in 79 gibt es umfassendere Tierschutzgesetze.

SACHE ODER RECHTSPERSON?

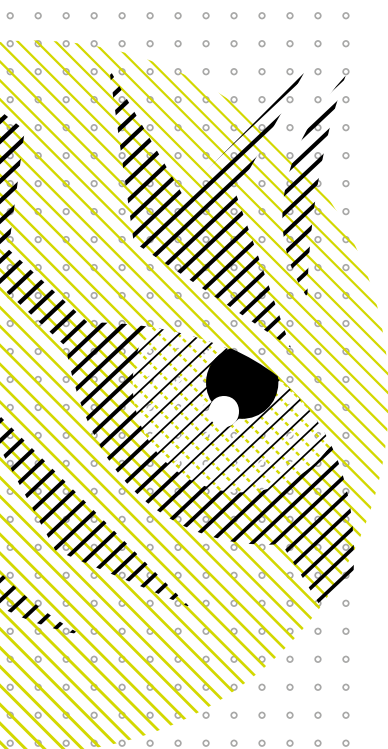
Weltweit zeichnet sich ein Trend zur Subjektivierung nichtmenschlicher Tiere ab. Manche Rechtsordnungen erkennen mittlerweile Tiere als Rechtssubjekte oder Rechtspersonen an, wobei oft unklar ist, was das genau bedeutet. Die Zuerkennung von Rechten sagt noch nichts über deren Reichweite, Ausgestaltung und Durchsetzung aus. Auch Widersprüche prägen das Bild: Sieht man Haustiere als verletzbare Familienmitglieder an, stellt sich die Frage, weshalb nicht auch Wildtieren und industriell genutzten Tieren ein rechtlicher Status zukommen sollte, der sie als

eigenständige Interessenträger ausweist. Fragen zu nichtmenschlichen Rechtssubjekten gehen weit über das Thema Tierrechte hinaus. „Dass sich die rechtliche Dichotomie zwischen Sachen und Personen immer weiter auflöst, lässt sich auch an anderen Entwicklungen beobachten, etwa in den Bereichen Gentechnik oder künstliche Intelligenz“, erklärt Aiwanger, der an der Ausrichtung einer Konferenz zum Thema *The Legal Distinction between Persons and Things: Changing Perspectives* beteiligt ist, die im Juli 2025 an der Universität Antwerpen stattfindet.

HABEN TIERE RECHTE?

„Schon jetzt lässt sich in gewissem Sinne davon sprechen, dass Tiere Rechte haben, weil das geltende Tierschutzrecht uns Pflichten auferlegt, um die Interessen von Tieren zu schützen“, erklärt der Rechtswissenschaftler. Allerdings sind es nicht Tiere, von denen oder in deren Namen diese Pflichten durchgesetzt werden, sondern staatliche Behörden. Tierinteressen genießen dabei auch keinen vollwertigen Schutz. Die Bestimmungen zeichnen vielmehr vor, dass menschliche Interessen in der Regel überwiegen. Solchermaßen eingeschränkte Rechtspositionen werden auch als „einfache Rechte“ bezeichnet.

Bislang verlaufen die Diskurse zum geltenden Tierschutzrecht und zu potenziellen Tierrechten weitgehend in getrennten Bahnen. Aiwanger möchte diese einander annähern und geht der Frage nach, wie aus einfachen Rechten vollwertige subjektive Rechte werden können. Aktuell beschäftigt ihn, wo sich diese Entwicklung bereits andeutet. Er beleuchtet dies im Rahmen seiner Arbeit an einer Neukommentierung des deutschen Tierschutzgesetzes, dessen Reform dem Bruch der Ampelkoalition zum Opfer gefallen ist.



KÖNNEN TIERE RECHTE HABEN?

Ob Tiere Rechtssubjekte sein können, hängt davon ab, welche Eigenschaften mit diesem Status verbunden sind. „Rein rechtstechnisch lässt sich vieles als Rechtssubjekt konstruieren, da damit noch nicht notwendig eine Wertung verbunden ist“, sagt Aiwanger und differenziert: „Bedeutsam ist hier, auf welche außerrechtlichen Merkmale wie Interessen, Autonomie oder Fähigkeiten Rechtsordnungen zurückgreifen und historisch zurückgegriffen haben, um ihre Subjekte und Objekte zu unterscheiden. Daraus formt sich eine rechtliche Grammatik, die wiederum auf gesellschaftliche Anschauungen ausstrahlt. Hinzu kommt die Berücksichtigung wissenschaftlicher Erkenntnisse anderer Disziplinen, etwa der Verhaltensbiologie oder der Bioethik.“

Um Rechte im Namen von Tieren durchzusetzen, bedarf es der Vertretung durch Menschen. Aiwanger setzt sich in seiner tierrechtlichen Forschung mit möglichen Repräsentationsmechanismen auseinander: Wie und von wem werden die Vertreter*innen eingesetzt? Welche Qualifikation müssen sie aufweisen? Braucht es eine Einzelperson, ein Kollektiv oder ein eigens eingerichtetes Gremium? Besteht die Vertretung allgemein oder nur für einen konkreten Vorgang oder einen bestimmten Aufgabenkreis? Außerdem untersucht er, wie sich vorhandene Modelle, zum Beispiel eine familienrechtliche Betreuung, Verbandsklagen oder staatliche Beauftragte, anhand dieser Kriterien weiterentwickeln lassen. Zusammen mit Expert*innen aus 31 europäischen Staaten geht er diesen Fragen in einem rechtsvergleichenden Netzwerk nach, das im Juli 2025 zu einer ersten gemeinsamen Konferenz am Institut zusammenkommt.

SOLLEN TIERE RECHTE HABEN?

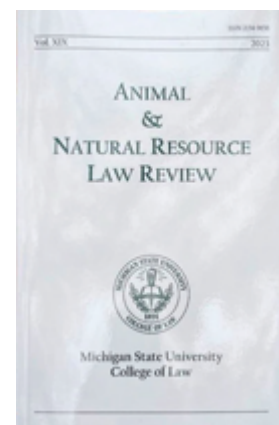
Anstelle der Konzeption von Tierrechten gibt es verschiedene Vorschläge für neue Kategorien: Quasi-Sachen, Quasi-Personen, „lebensdes Eigentum“, eine „gemischt subjektiv-objektive Kategorie“, „fühlende Wesen“ und ähnliche Umschreibungen. Selbst im internationalen Privatrecht wird bereits diskutiert, wie mit einem Status von Tieren zwischen

Person und Sache umzugehen ist. Es gibt aber auch eine Position, die es ablehnt, Tieren Rechte zuzuerkennen, da das Konzept von Rechten inhärent anthropozentrisch sei. Bislang kaum beantwortet sind die Fragen, welche Art von Rechten Tiere haben könnten und inwieweit diese sich auf das Privatrecht ausdehnen ließen. Eine besondere Herausforderung sieht Aiwanger darin, wie sich in der Grammatik von Subjekt und Objekt abbilden lässt, dass den Interessen an der Tiernutzung nicht nur die Individualinteressen von Tieren gegenüberstehen, sondern auch Kollektivinteressen an menschlicher Gesundheit, Umwelt- und Klimaschutz. Um diesem Ansatz ein wissenschaftliches Forum zu geben, wurde 2023 das *Journal of Animal Law, Ethics and One Health* ins Leben gerufen, an dessen Redaktion er mitwirkt.

WERDEN TIERE RECHTE HABEN?

„Ich glaube nicht, daß man die Tiere weiterhin so behandeln kann, wie wir das heute tun“, prophezeite Jacques Derrida 2006 in *Woraus wird Morgen gemacht sein?* und fuhr fort: „Die gesamten derzeitigen Debatten zeigen diesbezüglich eine wachsende Beunruhigung in der industriellen europäischen Gesellschaft an.“ Während inzwischen weitgehend Konsens darüber besteht, dass sich der Status von Tieren im Recht in absehbarer Zeit stark wandeln wird, ist die Richtung noch unklar.

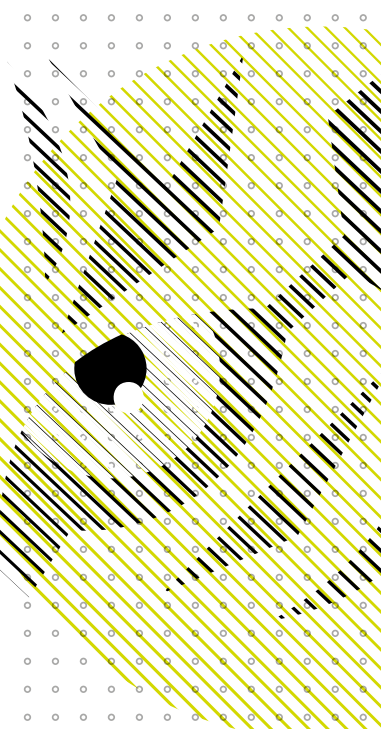
„Ob es einmal vollwertige Rechte für Tiere geben wird, lässt sich möglicherweise daran ablesen, wie Diskurse darüber geführt werden und welche Parallelen es zu anderen Diskursen gibt, die auf gemeinsame Entwicklungen hindeuten. In diesem Sinne können Tierrechte als Emanzipationsdebatte gesehen werden“, sagt Aiwanger. Um den tierrechtlichen Diskurs zu erweitern, hat er die Vortragsreihe *Hamburg Forum on Comparative Animal Law* ins Leben gerufen, die als Hybridveranstaltung am Institut abgehalten wird. Renommiertere Gäste aus dem In- und Ausland werfen darin vergleichende Blicke auf Stand, Wandel und Zukunft der rechtlichen Ausgestaltung des Mensch-Tier-Verhältnisses. Alle Interessierten sind eingeladen, sich auf dieser Plattform zu informieren und mitzudiskutieren.



Felix Aiwanger, A Family Law Approach to Animal Rights, *Animal & Natural Resource Law Review* 19 (2023), 1–20



Johannes Caspar/Sönke Gerhold (Hrsg.), *Tierschutzgesetz*. Handkommentar (erscheint 2025)





Direktor emeritus Klaus J. Hopt im Gespräch

Als Klaus J. Hopt 1995 in das Direktorium des Instituts eintrat, kam er von der Ludwigs-Maximilians-Universität München. Sein Wissenschafts- und Lebensweg hatte ihn damals bereits rund um den Globus geführt. Bis heute ist er ein international gefragter Experte zu den wirtschaftsrechtlichen Themen, mit denen er sich einen Namen gemacht hat. Jungen Forschenden auf der Suche nach Karrierewegen empfiehlt er, den Blick auch ins Ausland zu richten. Sein Credo: „Qualität setzt sich durch.“

In Vorbereitung des hundertjährigen Gründungsjubiläums des Instituts 2026 hat die Abteilung Wissenschaftskommunikation in Zusammenarbeit mit einer auf historische Projekte spezialisierten Agentur eine Reihe von Zeitzeugeninterviews geführt. Zu den befragten Persönlichkeiten gehört auch unser langjähriger Direktor und seit 2008 Direktor emeritus Klaus J. Hopt. Anknüpfend an das ausführliche Gespräch zur Institutsgeschichte, haben wir ihn zu einem Interview getroffen, um für die Leserschaft der *Private Law Gazette* einige Schlaglichter auf seinen persönlichen Werdegang zu werfen.

„Das war die beste Berufsentscheidung in meiner akademischen Laufbahn“, sagt Hopt über seinen Entschluss, dem Ruf der Max-Planck-Gesellschaft zu folgen. Zweifellos war es eine Entscheidung, von der das Institut in hohem Maße profitiert hat. Vieles, was den langfristigen Erfolg des Hauses ausmacht, geht wesentlich auf sein Engagement zurück. Das gilt besonders für die in den letzten drei Jahrzehnten stark gewachsene internationale Ausrichtung sowie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die aus dem Hamburger Institut eine juristische Karriereschmiede gemacht hat. Mit den Materien Handels-, Gesellschafts-, Bank- und Kapitalmarktrecht setzte er zudem neue inhaltliche Akzente.

Zu den wichtigsten Weichenstellungen, die Hopt nach seiner Berufung vornahm, zählt der enge wissenschaftliche Austausch mit der Universität Hamburg, der später in ähnlicher Weise auch mit der Bucerius Law School ins Leben gerufen wurde. Mit für alle Beteiligten fruchtbaren Ergebnissen: Eine Vielzahl an Promotionen und Habilitationen, die an diesen Universitäten angenommen wurden, sind am Institut entstanden. Nicht wenige dieser

Qualifikationsarbeiten hat Hopt selbst betreut. 2008 wurde er mit dem Preis für Mentorship der Claussen-Simon-Stiftung als „Hamburgs bester Doktorvater“ ausgezeichnet. Bisher haben 123 Rechtswissenschaftler*innen bei ihm promoviert und etliche habilitiert. 18 seiner akademischen Schüler*innen haben Professuren an namhaften deutschen und ausländischen Universitäten erlangt.

Viele seiner wissenschaftlichen Projekte haben in Gestalt auflagenstarker Publikationen dauerhafte Wirkung entfaltet, wie etwa der als „Hopt HGB“ bekannte Wirtschaftsrechtskommentar, der – mittlerweile in der 44. Auflage – in jeder deutschen Gerichtsbibliothek zu finden ist. Nach wie vor wegweisend sind Hopts Beiträge zum Kapitalmarktrecht. Sein rechtsvergleichend angelegtes Werk im Bereich Corporate Governance umfasst zahlreiche Bände und hat sowohl in Deutschland als auch international viel Anerkennung gefunden.

Als Sachverständiger für den Deutschen Bundestag und mehrere Bundesministerien sowie die Deutsche Bundesbank und die Europäische Kommission stellte er seine Expertise auch in den Dienst der gesetzgeberischen Praxis. Unter seiner Leitung ist am Institut eine Reihe einflussreicher Großgutachten entstanden. Dabei legte er immer großen Wert auf Unabhängigkeit: „Ich habe nur Themen angenommen, die auch wissenschaftlich interessant waren. Es gab keine Parteigutachten. Und in unseren Arbeiten für die Europäische Kommission ging es uns nicht um die nationale Perspektive, sondern wir haben vorbehaltlos darauf geachtet, was das Beste für Europa ist.“

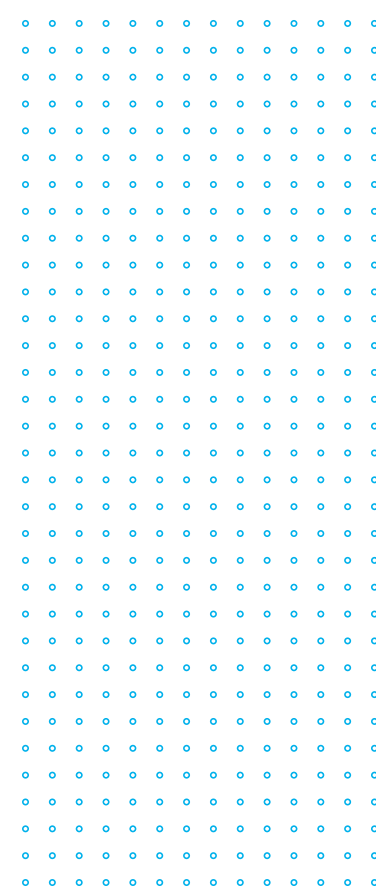
Im Laufe seiner Amtszeit als Institutsdirektor gehörten neben ihm Hein Kötz, Ulrich Drobnig, Jürgen Basedow und Reinhard Zimmermann dem jeweils dreiköpfigen Kollegium der Direktoren an. „Wir sind über unsere Zusammenarbeit Freunde geworden“, beschreibt Hopt das Innenverhältnis. „Fachlich hatten wir ganz unterschiedliche Interessen. Gut verstanden haben wir uns, weil wir dieselben Qualitätsstandards teilten.“ Aber auch menschlich hat es wohl einfach gestimmt. Egal ob innerhalb oder außerhalb des Instituts – wer mit Klaus J. Hopt im Team gearbeitet hat, weiß, wie sehr er auf ein gutes Miteinander achtet. Ein besonderes Anliegen war ihm auch die persönliche Betreuung der Gastwissenschaftler*innen des Instituts, für die seine Tür immer offenstand.

Klaus J. Hopts Werdegang war von Anfang an international geprägt. Bereits sein Studium absolvierte er zum Teil in Paris, Bilbao und New York. Später haben ihn Gastprofessuren an viele Universitäten in Europa, den USA und Asien geführt. In Deutschland hat er sich zudem als Wissenschaftsgestalter einen Namen gemacht. Mit großem persönlichen Einsatz hat er sich etwa als Vorsitzender des Wissenschaftlichen Rates und als Senator der Max-Planck-Gesellschaft sowie als Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft engagiert. Wie blickt er auf die deutsche und die internationale Wissenschaftslandschaft von heute?

„Obwohl ich überzeugt bin, dass wir für die Themen unserer Zukunft eher mehr und keinesfalls weniger Wissenschaft brauchen, ist in Deutschland aktuell mit Zuwächsen an Lehrstühlen kaum zu rechnen. Eine sehr positive Entwicklung aber ist, dass unser Institut inzwischen Talente aus vielen verschiedenen Ländern anzieht. Gleichzeitig ist es für unsere jungen Wissenschaftler*innen selbstverständlich geworden, sich international zu orientieren. Viele unserer Alumni haben im Ausland beachtenswerte Karrieren hingelegt.“

Auch als Direktor emeritus ist Klaus J. Hopt ein produktiver Autor und gefragter Gastdozent. In den letzten 15 Jahren veröffentlichte er zahlreiche Beiträge in deutschen und internationalen Fachzeitschriften und war Mitherausgeber diverser bei Oxford University Press und Cambridge University Press erschienener Sammelbände zu den Themen Finanzmarktregulierung, Finanzmarktaufsicht, Mediation, Corporate Governance im Rechtsvergleich sowie Unternehmensvorstände und Aufsichtsräte in Recht und Praxis. Die Liste seiner außeruniversitären Tätigkeiten ist nach wie vor umfangreich und eindrucksvoll. Lange Zeit schrieb er eine Kolumne für das *Handelsblatt*. Zuletzt haben ihn wissenschaftliche Vorträge an die Universität Bologna und die Université Laval im kanadischen Quebec geführt. Nach wie vor aktiv ist er zudem als Doktorvater. Zu seinen, wie er sie nennt, „akademischen Kindern und Enkeln“ – auch eine „akademische Urenkelin“ gibt es bereits – pflegt er einen regelmäßigen Kontakt. Wie er das alles schafft, bleibt sein Geheimnis.

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, MCJ (NYU), studierte Rechts-, Politik- und Wirtschaftswissenschaften in München, Tübingen, Bilbao, Paris und New York. Er erwarb 1965 einen Master an der New York University und promovierte 1967 zum Dr. jur. an der Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU) sowie 1968 zum Dr. phil. an der Eberhard Karls Universität Tübingen. 1973 habilitierte er sich an der LMU. Nach Professuren in Tübingen, Florenz, Bern und München folgte er 1995 dem Ruf der Max-Planck-Gesellschaft als Direktor am Hamburger Institut. Außerdem war er Vizepräsident der Deutschen Forschungsgemeinschaft und langjähriger Senator der Max-Planck-Gesellschaft. Er ist Träger des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse. Gastprofessuren führten ihn unter anderem nach Paris, Genf, Wien, Rom, Tokyo, Kyoto, Chicago sowie an die New York University, nach Harvard und zuletzt an die Columbia University in New York. Die Universitäten Brüssel, Löwen, Paris Descartes, Athen und Tiflis haben ihn mit Ehrendoktorwürden ausgezeichnet.



Komplexe Themen, visuell auf den Punkt gebracht



Die wesentlichen Informationen über ein Forschungsprojekt mittels Visualisierung schnell begreifbar machen: Dafür kommen immer öfter wissenschaftliche Poster zum Einsatz. Postersessions, die bei Konferenzen das Vortragsprogramm ergänzen, sind aus dem Wissenschaftsbetrieb nicht mehr wegzudenken. Im Rahmen der letzten Evaluierung des Instituts durch seinen Fachbeirat stellten Nachwuchswissenschaftler*innen die Themen ihrer Qualifikationsarbeiten in einer Postersession vor.

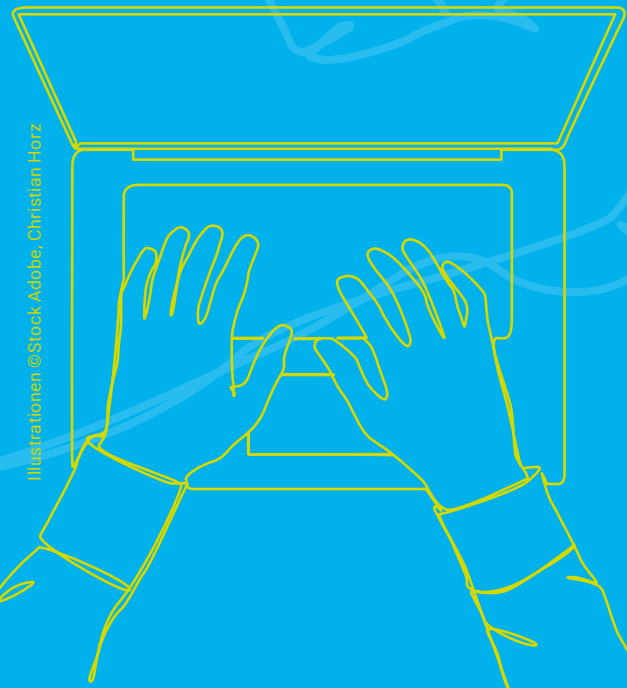


Forschungsprojekte visualisieren – wie geht das überhaupt? Wie lassen sich in der ganz und gar auf das Wort gestützten Rechtswissenschaft Themen, Thesen und Erkenntnisse grafisch darstellen? Dieser Aufgabe widmeten sich mehrere Doktorand*innen und Postdocs des Instituts unter der Anleitung von Kilian Krug, der als Beratender Designer regelmäßig mit Wissenschaftler*innen aus verschiedenen Disziplinen zusammenarbeitet.



DER ARBEITSPROZESS

Zunächst wurden in einem Workshop die wesentlichen Inhalte zusammengetragen. Dann ging es ans Reduzieren und Verdichten in Form von **90-sekündigen Themenvorstellungen** und ersten **Skizzen auf kleinformatigem Papier**. Dazu gab Krug kreativen Input mit Beispielen aus Kunst und Design, die zeigen, wie sich abstrakte Zusammenhänge wirkungsvoll abbilden und dabei erklärbar machen lassen. Im nächsten Schritt erstellten die Teilnehmer*innen **handgezeichnete Posterskizzen**, die sie am Ende des Workshops präsentierten. Ihren Abschluss fand die Zusammenarbeit nach finaler Abstimmung per E-Mail mit der **grafischen Umsetzung** durch den Designprofi.



Illustrationen: @Stock Adobe, Christian Herz

Kilian Krug ist Beratender Designer mit dem Schwerpunkt Informations- und Systemdesign. Unter anderem hält er Workshops zum visuellen Arbeiten und Kommunizieren in den Bereichen Forschung, Wissenschaftskommunikation und interdisziplinäre Zusammenarbeit.



DIE VISUALISIERUNG

Diagramme kommen in der Rechtswissenschaft nur selten zur Anwendung. Bei der Gestaltung eines juristischen Posters stellt sich also die Frage, wie sich abstrakte Begriffe, Denkstrukturen, Normen, Dogmen, Thesen, Theorien und Methoden sinnvoll grafisch abbilden lassen.

„Um sich der Visualisierung komplexer Inhalte anzunähern, kann man mit passenden Metaphern starten, indem man ihre Bestandteile in Bezug auf die eigene Arbeit konkret benennt und sie dann immer weiter ausarbeitet. Oder man skizziert zunächst eine Art ‚Landkarte‘ des eigenen Forschungsgebiets mit den wesentlichen Akteuren, Bereichen und Zusammenhängen.“

Ist das Posterkonzept inhaltlich abgesteckt, beginnt die **informationsgrafische Arbeit**: Kategorien bilden und Elemente sortieren – sei es chronologisch, hierarchisch oder nach anderen Kriterien. Um verschiedene Dimensionen des Themas darzustellen, kommen Verbindungs- und Trennlinien, Pfeile, Farbcodes und verschiedene Grundformen zum Einsatz.

Die aus diesem **grafischen Vokabular** gewählten Elemente werden in einer Art **visuellen Grammatik** auf dem Posterformat sinnvoll kombiniert und angeordnet – und wenn möglich zum Schluss noch einmal radikal vereinfacht.

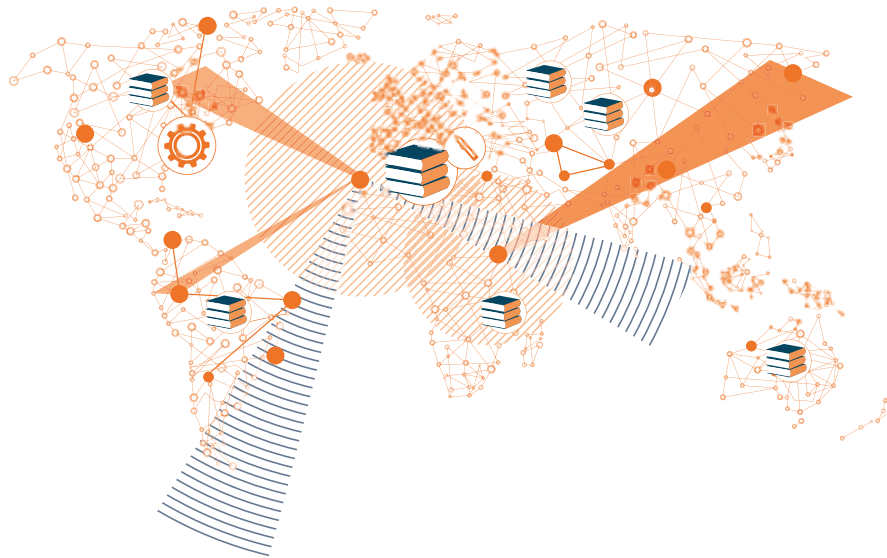
„Es ist immer wieder spannend zu sehen, wie sich auf diesem Weg für jedes Forschungsprojekt eine ganz eigene Darstellung herauskristallisiert“, sagt Krug.

WORAUF ES ANKOMMT

Ein Wissenschaftsposter transportiert viel Stoff auf knapper Fläche. Es muss Interesse wecken und den schnellen Einstieg in ein Thema ermöglichen. Seine Gestaltung sollte auf einen ganz bestimmten Zweck und eine klar definierte Zielgruppe zugeschnitten sein. Geht es um eine Themenpräsentation, einen Kurzvortrag oder die Anregung zu einem Gespräch? Richtet es sich an Fachkolleg*innen oder an ein breiteres Publikum? In jedem Fall lohnt es sich, dieselbe Sorgfalt zu investieren, die man auf die Formulierung eines Vortrags verwendet. Die Kunst der Überzeugung ist schließlich nicht auf das Wort beschränkt.



„Es ist immer wieder spannend zu sehen, wie sich auf diesem Weg für jedes Forschungsprojekt eine ganz eigene Darstellung herauskristallisiert.“ Kilian Krug



Aktuelle Publikationen

Roxana Banu, Michael S. Green, Ralf Michaels (Hrsg.), *Philosophical Foundations of Private International Law*, Oxford University Press, New York 2024, 432 S. | ISBN 978-0-19-285877-1 | DOI 10.1093/oso/9780192858771.001.0001.

Jürgen Basedow, *Uniform Law – Legal Responses to Globalisation. Finalised for publication by Jannis Gries* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 142), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXX + 525 S. | ISBN 978-3-16-164128-2 | DOI 10.1628/978-3-16-164129-9 [CC BY-NC-ND 4.0].

Katharina Boele-Woelki, Frédérique Ferrand, Cristina González Beilfuss, Maarit Jänterä-Jareborg, Nigel Lowe, Dieter Martiny, Velina Todorova, *The Principles of European Family Law Revisited* (European Family Law, 56), Intersentia, Cambridge 2024, V + 259 S. | ISBN 978-1-83970-410-9.

Holger Fleischer (Hrsg.), *Rechtsformneuschöpfungen im in- und ausländischen Gesellschaftsrecht* (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 141), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXXII + 759 S. | ISBN 978-3-16-163898-5 | DOI 10.1628/978-3-16-163899-2 [CC BY-SA 4.0].

Holger Fleischer, Rainer Hüttemann (Hrsg.), *Rechtshandbuch Unternehmensbewertung*, 3., neu bearbeitete und erweiterte Aufl., Otto Schmidt, Köln 2024, 1.722 S. | ISBN 978-3-504-45562-0 | DOI 10.9785/9783504388546.

Holger Fleischer, Jens Koch, Klaus Ulrich Schmolke (Hrsg.), *Gesellschaftsrecht im Spiegel großer Debatten* (Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Sonderheft 27), De Gruyter, Berlin 2024, VII + 924 S. | ISBN 978-3-11138-831-1 | DOI 10.1515/9783111395586.

Stefan Korch, *Unternehmenskaufverträge* (Jus Privatum, 277), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXIX + 695 S. (Habil.-Schr. Bucerius Law School, Hamburg 2022). | ISBN 978-3-16-162584-8 | DOI 10.1628/978-3-16-162585-5 [CC BY-NC-ND 4.0].

Jannik L. Maas, *Relationship Agreements – Die privatautonome Konturierung des faktischen Aktienkonzerns* (Schriften zum Unternehmens- und Kapitalmarktrecht, 126), Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XXVII + 407 S. (Diss. Bucerius Law School, 2023). | ISBN 978-3-16-163578-6 | DOI 10.1628/978-3-16-163579-3.

Anne Röthel, *Körperliche Selbstbestimmung – Dogmen, Diskurse, Deutungen*, Klostermann, Frankfurt am Main 2024, 332 S. | ISBN 978-3-465-04642-4 | DOI 10.5771/9783465146421.

Christian von Bar, Oliver L. Knöfel, Ulrich Magnus, Heinz-Peter Mansel, Arkadiusz Wudarski (Hrsg.), *Gedächtnisschrift für Peter Mankowski*, Mohr Siebeck, Tübingen 2024, XIV + 1208 S. | ISBN 978-3-16-162640-1 | DOI 10.1628/978-3-16-163992-0.

Reinhard Zimmermann, *Protección imperativa de la familia en el Derecho sucesorio*, Übers.: Ana Albors Sancho, Hrsg.: Manuel Espejo Lerdo de Tejada, Juan Pablo Murga Fernández, Aranzadi, Madrid 2024, 231 S. | ISBN 978-84-1124-599-9.

Rechtsvergleichung in der Rechtsprechung

Interpretation und Lückenfüllung durch Blick auf internationalen Kontext

Vor 75 Jahren erschien in der *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* eine wegweisende Abhandlung Konrad Zweigerts, deren Kernforderung lautete, die Komparatistik sei auch für die Auslegung und Lückenfüllung des nationalen Rechts heranzuziehen. Institutsdirektor Holger Fleischer hat dies zum Anlass genommen, um auf eine aktuelle Entscheidung der italienischen Corte di Cassazione hinzuweisen, in der ebendieser Weg beschritten wird.

Das oberste italienische Gericht hatte sich mit Zulässigkeit und Grenzen sogenannter Russian-Roulette-Klauseln zu befassen und in seinen Urteilsgründen die wichtigsten Gerichtsentscheidungen dazu aus den Rechtsordnungen des *common law* und des *civil law* ausgewertet. Darunter fällt etwa auch eine Entscheidung des OLG Nürnberg, die ihrerseits auf einschlägige Urteile des OLG Wien von 2009 sowie des Appellationsgerichts Paris von 2007 Bezug nahm.

Was bewegt Gerichte dazu, sich in ihrer Argumentation auf rechtsvergleichende Erkenntnisse zu stützen? „Im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht mit seinen vielfältigen transnationalen Bezügen liegt richterliche Rechtsvergleichung besonders nahe“, sagt Fleischer. „Gerade bei neuartigen oder schwierigen Fragestellungen, die vielerorts in ähnlicher Gestalt auftauchen.“

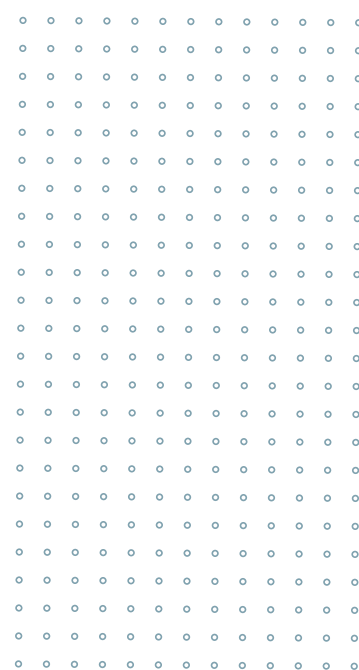
Russian-Roulette-Klauseln wurden in der amerikanischen Vertragspraxis entwickelt,

„Immerhin ist nicht zu leugnen, daß das Kleinerwerden der Welt und die daraus folgende Internationalisierung auch des Rechts eine Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis in einem bisher nicht gekannten Maße nötig macht.“

Konrad Zweigert

um die Auflösung von Pattsituationen in zweigliedrigen Gesellschaften zu ermöglichen. Sie reisen, so Fleischer, als *private legal transplants* im Gepäck von Equity-Investoren und ihren rechtlichen Beratern rund um die Welt und stellen kontinentaleuropäische Gerichte vor ähnliche Auslegungsprobleme.

Dass das rechtsvergleichende Argument in der Spruchpraxis des Bundesgerichtshofes bisher nur eine untergeordnete Rolle spielt, ist Fleischer zufolge dem Gericht nicht zum Vorwurf zu machen. Für eine gründlichere rechtsvergleichende Recherche fehlten Zeit und Ressourcen. Zudem würde das Irrtumsrisiko auf fremden Feldern gescheut. Im Wege juristischer Arbeitsteilung sollte daher die Wissenschaft das erforderliche Material bereitstellen, woran auch die beteiligte Anwaltschaft mitwirken könne. Ein Folgezwang sei damit selbstverständlich nicht verbunden. Unschätzbar wertvoll seien rechtsvergleichende Erkenntnisse indes als Inspirationsquelle und Interpretationshilfe. Sein Fazit: „Über den theoretischen Rahmen und die praktische Realisierbarkeit einer rechtsvergleichend informierten Spruchpraxis weiter zu rasonieren, ist eine lohnende Aufgabe der vergleichenden Gesellschaftsrechtswissenschaft.“

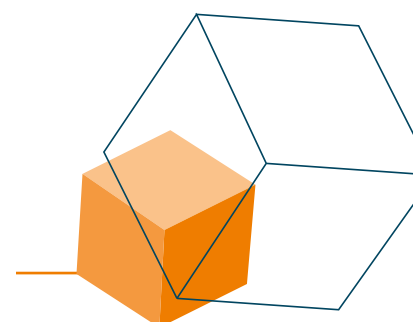


Holger Fleischer, Rechtsvergleichung vor Gericht im Gesellschaftsrecht, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht (NZG)* 2024, 857

Konrad Zweigert, Rechtsvergleichung als universale Interpretationsmethode, *Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* 15 (1949/50), 5

„Wir wissen, daß die zweifelsfreie Norm oder die lückenlose Kodifikation in dieser Welt eine Utopie sind, weil das Leben an Gestaltungsmöglichkeiten um eine Unendlichkeit reicher ist, als die vorausschauende Phantasie des genialsten Gesetzgebers.“

Konrad Zweigert



Gebündelte Expertise zu IPR und ausländischem Recht im Open Access

In zivilrechtlichen Streitsachen mit internationalem Bezug müssen deutsche Gerichte die Frage klären, ob sie überhaupt zuständig sind und, wenn ja, ob der Fall nach deutschem oder nach einem ausländischen Recht zu entscheiden ist. Seit seiner Gründung begleitet das Institut die juristische Praxis mit seiner Grundlagenforschung. Dazu gehört neben der Erstellung von Gutachten zum ausländischen Recht auch die Herausgabe der Entscheidungssammlung *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts (IPRspr)*.

Seit 1926 dokumentiert die in Fachkreisen als ‚IPRspr‘ bekannte Publikationsreihe des Instituts systematisch die Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht. Sie umfasst alle Urteile zum IPR einschließlich des internationalen Zivilverfahrensrechts und des ausländischen Rechts für jeweils ein Kalenderjahr. Bis 2022 ist sie in gedruckter Form erschienen. Jetzt ist sie als Datenbank im Open Access verfügbar.

„Der Mehrwert dieser Entscheidungssammlung besteht darin, dass wir die Urteile auf ihren IPR-Gehalt reduzieren und systematisch einordnen. Zudem formulieren wir je nach Bedarf die Leitsätze um oder sogar ganz neu“, sagt Jan Peter Schmidt, Leiter des Kompetenzzentrums für die Anwendung ausländischen Rechts am Institut. Unterstützt von einem wissenschaftlichen Redaktionsteam, das die Auswahl und Bearbeitung aller Entscheidungen vornimmt, betreut er das Publikationsprojekt.

Während der Erstellung und Herausgabe der IPRspr als gedrucktes Werk bestand immer ein zeitlicher Abstand zwischen dem Berichtsjahr und dem Erscheinen des jeweiligen Bandes. Außerdem waren die Suchmöglichkeiten begrenzt. Mit der Transformation in eine Datenbank konnte nicht nur die Aktualität der IPRspr erheblich gesteigert, sondern auch der Zugang zu ihr stark vereinfacht und verbessert werden. Neben der Möglichkeit, nach Rechtsgebieten, Ländern, bestimmten Rechtsnormen, Zeiträumen oder Gerichten zu suchen gibt es nun auch eine Voll-

textsuche. Verweist zudem eine in der Datenbank vorhandene Entscheidung auf eine andere, wird diese direkt verlinkt. Aktuell besteht Zugang zu rund 6.500 Entscheidungen, von denen jede einzelne kostenfrei als PDF verfügbar ist. Die Datenbank reicht bis 2004 zurück und wird kontinuierlich um neue Urteile ergänzt.

„Gemeinsam mit den am Institut entwickelten *Hamburger Leitlinien zur Ermittlung und Anwendung ausländischen Rechts in deutschen Verfahren*, die ebenfalls online frei zugänglich sind, haben wir eine wissenschaftlich fundierte Infrastruktur für den Umgang mit IPR und ausländischem Privatrecht geschaffen“, sagt Schmidt. Die im Oktober 2023 der Fachöffentlichkeit vorgestellten *Hamburger Leitlinien* wurden inzwischen auch in englischer Sprache online im Open Access bereitgestellt. „Die darin systematisch aufbereiteten Standards und Empfehlungen können auch für Gerichte und Wissenschaftler*innen aus anderen Rechtsordnungen eine Inspirationsquelle sein. Die Notwendigkeit, ausländisches Recht zu ermitteln und anzuwenden, kann in Gerichtsverfahren auf der ganzen Welt auftreten, einschließlich vor Schiedsgerichten.“

Die IPRspr kann unter www.iprspr.de aufgerufen und genutzt werden. Die Hamburger Leitlinien sind unter www.mpipriv.de/hamburger-leitlinien verfügbar.



Zugang zum afghanischen Familienrecht für die juristische Praxis

Das Institut bietet seit mehreren Jahren Unterstützung bei der Klärung familienrechtlicher Fragen zum Irak und Syrien mit einer online verfügbaren Sammlung von Rechtsquellen und Erläuterungen in deutscher Sprache. Diese wurde 2024 durch aktuelle Informationen zum afghanischen Recht ergänzt.

Mit seinem Informationsangebot richtet sich das Portal www.familienrecht-in-nahost.de an deutsche Gerichte und Behörden, die beispielsweise auch im Zuge von Asylverfahren das Bestehen familienrechtlicher Beziehungen ermitteln müssen. Es

bündelt Ergebnisse eines 2016 ins Leben gerufenen Forschungsprojekts, das sich zum Ziel gesetzt hat, Antworten auf konkrete Fragen aus der Praxis zu geben: Unter welchen Voraussetzungen kann eine religiös geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt werden? Wie sind Originaldokumente aus dem Irak, Syrien oder Afghanistan zu bewerten? Wie ist zu entscheiden, wenn keine Dokumente vorliegen? Die Daten des vom Bundesministerium der Justiz finanziell unterstützten Online-Projekts werden laufend aktuell gehalten.

Fortbildung für Standesbeamt*innen

Das Aufgabenspektrum deutscher Standesbeamter ist so komplex wie umfangreich. Neben der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen, Lebenspartnerschaften und Sterbefällen gehören dazu unter anderem die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen und die Fortführung der Personenstandsregister. Standesbeamt*innen sind zudem Dienstleister*innen für Melde-, Staatsangehörigkeits- und Ausländerbehörden, Jugendämter, Notar*innen sowie Familien- und Nachlassgerichte. Ihre Arbeit ist wesentlich von einer internationalen Dimension geprägt. Über hundert Nationalitäten verzeichnen viele deutsche Standesämter jedes Jahr.

Die fortschreitende Globalisierung und die zunehmende Mobilität der Menschen erfordern daher nicht nur Kenntnisse im deutschen Ehe-, Familien- und Namensrecht, sondern auch im ausländischen Recht einschließlich des internationalen Privatrechts aller Staaten, deren Angehörige die Dienste der Standesämter in Anspruch nehmen. Hinzu kommen Kenntnisse des Lebenspartnerschaftsrechts, des Ausländerrechts, des Staatsangehörigkeitsrechts sowie der wichtigsten einschlägigen Kommentare und höchstrichterlichen Entscheidungen. Diese komplexen

Anforderungen machen eine regelmäßige Fortbildung unverzichtbar. Seit mehreren Jahren bietet das Institut Fortbildungsveranstaltungen für den Landesverband der Hamburgischen Standesbeamten e.V. an, die große Resonanz finden.

Der von beiden Seiten geschätzte Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis fand im Juni 2024 eine Fortsetzung. Erneut standen juristische Exkurse in ferne Länder und Regionen sowie zu Themen aus dem Ehe-, Familien- und Namensrecht auf dem Programm. Denise Wiedemann sprach über mehrgliedrige Geburtsnamen in Lateinamerika. Jan Peter Schmidt erläuterte im Anschluss daran die undurchsichtige Rechtslage Brasiliens bei der Leihmutterchaft. Gleichgeschlechtliche Beziehungen im japanischen Recht waren das Thema des Vortrags von Ruth Efficowicz. Den Abschluss bildeten der Vortrag von Dörthe Engelcke über die Familiengesetze der christlichen Minderheiten in den arabischen Ländern und die Vorstellung des erweiterten und neu gestalteten Informationsportals zum Familienrecht in Afghanistan, im Irak und in Syrien durch Nadjma Yassari.

Alumni Day

Der 21. Juni 2024 stand ganz im Zeichen von Begegnungen, Erfahrungsaustausch und wissenschaftlichen Impulsen. Wie jedes Jahr trafen sich kurz vor der Sommerpause Mitarbeiter*innen, Alumnae und Alumni sowie Gastwissenschaftler*innen des Instituts zu einem Round Table mit Ehemaligen und einem Symposium.

WEIBLICHE PERSPEKTIVEN IM FOKUS

Der Alumni Round Table bietet Wissenschaftler*innen des Instituts einmal im Jahr eine besondere Gelegenheit zum Austausch mit ehemaligen Kolleg*innen. Tradition hat inzwischen das Thema Karrierepfade, das wir zu diesem Anlass bereits mehrfach beleuchtet haben – im internationalen Vergleich, in wissenschaftlichen Berufen sowie in der juristischen und der nichtjuristischen Praxis. Alle diese Facetten fanden sich im diesjährigen Panel wieder. Gefragt waren allerdings ausschließlich weibliche Perspektiven. Fünf Alumnae sprachen über ihre Werdegänge und beantworteten Fragen, die vor allem junge Wissenschaftler*innen bewegten.

Der Round Table-Einladung gefolgt waren **Cathrin Bauer-Bulst**, Referatsleiterin für Sicherheit im digitalen Zeitalter bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, **Caroline Bolle**, Co-Founder Insights Financial Advisors, **Birgit Grundmann**, Staatssekretärin a.D. (Bundesministerium der Justiz), Partnerin bei BERBURG Steinmeyer Willing & Partner Rechtsanwälte mbB, **Isabella Niklas**, Geschäftsführerin bei der HGV Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH, und **Giesela Rühl**, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches und Internationales Privat- und Verfahrensrecht und Rechtsvergleichung an der Humboldt-Universität zu Berlin. Von der ersten Berufswahl über wichtige Meilensteine bis hin zum aktuellen Tagesgeschäft sowie Themen rund um Work-Life-Blending und Familienmanagement gaben sie spannende Einblicke in ihre Erfahrungen und Tätigkeitsfelder.

FAMILIENRECHTLICHE PARADIGMEN

Das diesjährige Symposium anlässlich des Jahrestreffens des Vereins der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V. widmete sich dem Familienrecht und seinen Entwicklungslinien. Zu Gast waren Anatol Dutta (LMU München) und Johanna Croon-Gestefeld (Leuphana Universität Lüneburg), die gemeinsam mit Institutsdirektorin Anne Röthel in Vorträgen verschiedene Perspektiven auf das Thema eröffneten.



Isabella Niklas, Giesela Rühl, Cathrin Bauer-Bulst, Caroline Bolle, Birgit Grundmann und Anne Röthel (von li. nach re.)





Anatol Dutta führte durch das Personenstandswesen als „geräuschlosen Maschinenraum des Familienstatusrechts“, dessen Mechanismen sich moderne säkulare Staaten bedienen. In der Gesamtschau seien fünf Entwicklungen auszumachen: Das Personenstandsrecht bewege sich von einer dienenden zu einer expressiven Funktion. Statt objektiver Merkmale gebe es mehr Raum für Privatautonomie. Die unionsrechtliche Freizügigkeit bewirke eine Erstreckung ins Ausland. Ein Recht auf Personenstand habe sich entwickelt und faktische Familienverhältnisse würden verrechtlicht.



Johanna Croon-Gestefeld erweiterte das Blickfeld in Richtung eines transnationalen Familienrechts. Transnationales Recht zeichne sich aus durch grenzüberschreitende Sachverhalte, das Ineinandergreifen von Rechtsordnungen, die Rechtssetzung auch durch nichtstaatliche Akteure sowie eine Annäherung von Privatrecht und Öffentlichem Recht.



Anne Röthel widmete ihren Vortrag der Frage, inwieweit sich Theorien und Leitmotive der Moderne auf die Familie und das Familienrecht übertragen lassen. Dabei griff sie zwei entgegengesetzte Thesen zur Moderne auf. Die erste These, dass Modernisierung an Grenzen stoße und Fortschritt in Rückschritt umschlage, komme darin zum Ausdruck, dass sich das traditionsbasierte Familienrecht als Ausprägung einer Gegenmoderne begreifen lasse. Die zweite These, dass ein Trend zur Modernisierung im Hintergrund weiter am Werk sei, ließe sich im Familienrecht an einem abnehmenden Institutionenschutz und zunehmender Verrechtlichung ablesen.

Der Verein der Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V. bietet die Möglichkeit, sich für das Institut zu engagieren. Neue Mitglieder sind herzlich willkommen. Nähere Informationen finden Sie unter www.mpipriv.de/freunde-des-mpi.

Verica Trstenjak und Marco Ventoruzzo zu Auswärtigen Wissenschaftlichen Mitgliedern berufen



Prof. Dr. Verica Trstenjak lehrt in mehreren europäischen LL.M.-Programmen, darunter am Postgraduate Center der Universität Wien sowie an der Universität Ljubljana.

Von 2004 bis 2006 war sie Richterin am Gericht Erster Instanz der Europäischen Union und von 2006 bis 2012 Generalanwältin am Gerichtshof der Europäischen Union in Luxemburg. Im Jahr 2013 folgte sie dem Ruf der Universität Wien als Professorin für Europarecht. Sie ist Gründungsmitglied des European Law Institute, Mitglied des Permanent Court of Arbitration in Den Haag und war bis Juni 2024 Ersatzmitglied bei der Venedig-Kommission des Europarates für Demokratie und Recht. Seit 2013 war sie Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied am Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht. Dem Hamburger Institut ist sie als langjährige Gastwissenschaftlerin seit vielen Jahren verbunden. Ihre wissenschaftlichen Schwerpunkte liegen im europäischen Privatrecht, der Rechtsvergleichung, dem Menschenrechtsschutz sowie dem Recht der Digitalisierung.



Prof. Dr. Marco Ventoruzzo ist Inhaber einer Professur für Unternehmens- und Kapitalmarktrecht an der renommierten Universität Bocconi in Mailand. Zuvor war er unter anderem Ordinarius an der Penn State

Law School und von 2012 bis 2013 Direktor sowie anschließend Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied am Max-Planck-Institut Luxemburg für Internationales, Europäisches und Regulatorisches Verfahrensrecht. Von 2016 bis 2022 leitete er das Bocconi Angelo Saffa Department of Legal Studies. Gastprofessuren haben ihn an viele Universitäten in Europa, den USA und Asien geführt. Seit 2009 ist er Research Associate des European Corporate Governance Institute (ECGI). Seine Forschungsschwerpunkte liegen im vergleichenden Unternehmens-, Kapitalmarkt- und Übernahmerecht sowie im Bereich Corporate Governance.

Personalien



Dr. Felix Aiwanger, wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde für seine Dissertation „Jenseits der Haftung. Analyse und Kritik selbstsetzten Vermögensschutzes“ mit dem Fakultätspreis der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München ausgezeichnet.



Dr. Dörthe Engelcke, wissenschaftliche Referentin am Institut, hat am 1. August 2024 die kommissarische Leitung des Kompetenzzentrums für das Recht arabischer und islamischer Länder übernommen, das aus der seit 2009 am Institut bestehenden Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ hervorgegangen ist.



Vincent Hoppmann, wissenschaftlicher Assistent am Institut, wurde von der Gesellschaft für Rechtsvergleichung mit dem Nachwuchsförderpreis ausgezeichnet.



Dr. Matthias Pendl, wissenschaftlicher Referent am Institut, wurde zum externen Mitglied des Kompetenzzentrums für das Management von Genossenschaften an der Universität Bozen ernannt.



Dr. Antonia Sommerfeld, wissenschaftliche Referentin am Institut, und **Prof. Dr. Verónica Ruiz Abou-Nigm**, ehemalige Visiting Fellow des Instituts, sind für ihren Aufsatz „Circular fashion and legal design: weaving circular economy threads into international contracts“ mit dem gemeinsam von der IE Law School und der internationalen Anwaltskanzlei ONTIER vergebenen José María Cervelló Business Law Prize ausgezeichnet worden.



Dr. Ruth Effinowicz, wissenschaftliche Referentin am Institut und Leiterin des Kompetenzzentrums Japan, wurde von der Akademie der Wissenschaften in Hamburg als Young Academy Fellow berufen.



Prof. Dr. Elke Heinrich-Pendl, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Institut, ist einem Ruf an die Sigmund Freud PrivatUniversität in Wien gefolgt, wo sie zum Wintersemester 2024 eine Professur für Privatrecht angetreten hat.



Prof. Dr. Eva-Maria Möller, ehemalige wissenschaftliche Referentin in der Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder am Institut, ist einem Ruf als Research Assistant Professor an die Qatar University in Doha gefolgt.



Prof. Dr. Anne Röthel, geschäftsführende Direktorin des Instituts, ist von der unter der Schirmherrschaft von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier stehenden überparteilichen „Initiative für einen handlungsfähigen Staat“ zur Mitarbeit eingeladen worden. Sie ist eine von rund 50 Expert*innen aus Politik, Verwaltung, Wirtschaft, Bildung und Wissenschaft, die innerhalb der kommenden 12 Monate konkrete Vorschläge erarbeiten sollen, wie Reformen besser gelingen können.



Dr. Luca Wimmer, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Institut, wurde für seine Dissertation mit dem Ernst Rabel Preis der Gesellschaft für Rechtsvergleichung ausgezeichnet.

Berufsziel Brüssel

Cathrin Bauer-Bulst packt bei der EU digitale Themen juristisch an



Bereits in jungen Jahren machte Cathrin Bauer-Bulst sich ins Ausland auf, absolvierte zunächst ein internationales Bakkalaureat in England und erwarb anschließend am Harvard College einen Bachelor in History and Literature. Danach heuerte sie in New York bei einer auf IT spezialisierten Unternehmensberatung an. Dieser Berufsstation verdanke sie ihre „Unerschrockenheit gegenüber Technologiethemem“, sagt Bauer-Bulst, die inzwischen als Volljuristin das Referat für Sicherheit im digitalen Zeitalter bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion Migration und Inneres, in Brüssel leitet.

Zurück in Deutschland studierte sie Jura an der Bucerius Law School (BLS). Als prägend bezeichnet sie heute die Lehrveranstaltungen von Institutsdirektorin Anne Röthel, die damals an der BLS den Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht innehatte. Ans Institut kam Bauer-Bulst 2005 als wissenschaftliche Hilfskraft während ihres Studiums. Von 2008 bis 2010 war sie parallel zu ihrem Referendariat als wissenschaftliche Assistentin beim damaligen Institutsdirektor Jürgen Basedow tätig.

Nach dem Zweiten Staatsexamen ging Bauer-Bulst nach Brüssel, wo sie bis heute mit ihrer Familie lebt. Sie wurde Anwältin in einer internationalen Kanzlei und qualifizierte sich dann über einen Concours für eine Tätigkeit bei der Europäischen Kommission. Als Policy Officer im Bereich Cybercrime kam sie 2011 in die Generaldirektion Migration und Inneres. 2019 wurde sie Referatsleiterin. „In der EU-Verwaltung gibt es viele spannende Aufgaben, von internationalen Verhandlungen bis zur Gesetzgebung und zur praktischen Umsetzung“, bilanziert sie. „Ich kann

Interdisziplinäre und internationale Lebensläufe sind unter Alumni und Alumnae des Instituts keine Rarität. Schon seltener findet sich eine Vita wie die von Cathrin Bauer-Bulst, in der sich Geisteswissenschaften, Technologie und Recht mit den Stationen Harvard, New York, Hamburg und Brüssel verbinden. Hamburg kommt darin sogar eine Schlüsselrolle zu. Hier hat sie, wie sie sagt, ihre „Liebe zum internationalen Privatrecht entdeckt“. In Brüssel arbeitet sie heute an der Sicherheit im digitalen Zeitalter.

zu Themen arbeiten, die für das Leben und die Zukunft so vieler Menschen wichtig sind, zusammen mit exzellenten Kolleginnen und Kollegen aus allen Mitgliedstaaten. Für mich ist das eine große Motivation.“

Ein bahnbrechendes Projekt, an dem sie mit ihrem Team federführend beteiligt war, ist die 2023 von der EU verabschiedete E-Evidence Richtlinie und Verordnung, die 2026 in Kraft tritt. Mit den neuen Regeln werden grenzübergreifende Erhebungen elektronischer Beweismittel innerhalb der EU möglich. Außerdem kann die Justiz in den Mitgliedstaaten per Anordnung direkt auf Providerdaten von Online-Diensten mit Sitz in den USA, wie beispielsweise Google, Apple oder Meta, zugreifen, soweit diese ihre Dienste in Europa anbieten. „Die Gestaltung und Verhandlung der verschiedenen Anknüpfungspunkte waren für mich eine willkommene Gelegenheit, meine Erfahrung im internationalen Privatrecht einzubringen. Von den Ermittlungsbehörden wissen wir, dass bei rund 85 Prozent aller schweren Straftaten die Verbrechensaufklärung elektronischer Beweise bedarf. Und in etwa der Hälfte der Ermittlungen können diese nur durch internationale Kooperation zugänglich gemacht werden.“

Aktuell nimmt die juristische Arbeit ein gutes Viertel ihrer Tätigkeit ein, so Bauer-Bulst. Dazu gehört auch die Zusammenarbeit mit Juristenkolleg*innen aus 27 verschiedenen EU-Ländern. Aus dieser Erfahrung heraus spricht sie der deutschen Juristenausbildung, über die gerade viel diskutiert wird, ein großes Lob aus: „Wenn es wirklich knifflig wird, muss man methodisch stringent vorgehen. Da ist es schon von großem Vorteil, wenn man gelernt hat, die Dinge klar und strukturiert zu erfassen und zu durchdenken.“

Decolonial Comparative Property Law



Seit fünf Jahren wird am MPI in Hamburg unter der Leitung von Institutsdirektor Ralf Michaels zur dekolonialen Rechtsvergleichung geforscht. Gemeinsam mit wechselnden internationalen Partner*innen werden in diesem Rahmen regelmäßig Workshops und Lehrformate durchgeführt. Zwei Veranstaltungen in Brasilien im November 2024 boten die Gelegenheit zu einem interdisziplinären Dialog zwischen Teilnehmer*innen aus Europa, Afrika, Asien und Lateinamerika.

Workshop an der Universidade Católica de Brasília | 4.–5.11.2024

Das Programm brachte junge und erfahrene Wissenschaftler*innen aus vier Kontinenten zusammen, die ihre Forschung zu Fragen des Eigentumsrechts aus dekolonialer und vergleichender Perspektive miteinander, aber auch mit brasilianischen Aktivist*innen diskutieren konnten.

Spring School an der Universidade Federal da Bahia | 7.–9.11.2024

Rechtswissenschaftler*innen und Mitglieder der Zivilgesellschaft lehrten und lernten zur Rolle des Eigentums vom Amazonasgebiet bis nach Afrika, und erprobten dekoloniale und vergleichende Methoden zu dessen Verständnis und Kritik.

„In Brasilien haben wir das Misstrauen indigener Menschen verstanden gegenüber dem Globalen Norden, der ihnen erst die Lebensgrundlage geraubt hat und jetzt, wie sie fürchten, ihr Wissen abgraben möchte. Das macht Rechtsvergleichung schwierig aber auch bereichernd, ich hoffe für alle. Besonders freut mich, dass spontane Rechtsvergleichung zwischen brasilianischen und afrikanischen Forschenden erfolgte – Regionen, zwischen denen es bisher wenig vergleichende Forschung gibt. Wir nehmen viele neue Impulse mit, wie etwa die hohe Bedeutung von Rechten der Natur und die Unzulänglichkeiten traditioneller rechtsvergleichender Ansätze“, sagt Ralf Michaels. Für die beim Workshop vorgestellten Beiträge gibt es Publikationspläne. Weitere Veranstaltungen sollen ebenfalls folgen.



© Lorena de Oliveira Kuroda/UCB

Die Veranstaltungen wurden in Zusammenarbeit mit dem Netzwerk DECLEN (Decolonization and Comparing Legal Experiences Network), der Katholischen Universität von Brasília (UCB) und der Universidade Federal da Bahia, sowie Wissenschaftler*innen der UniRitter, der Universidade Federal da Rio Grande do Sul (UFRGS) sowie der Universität Maastricht durchgeführt. Sie wurden durch Mittel der Max-Planck-Förderstiftung unterstützt.

DeCoLa-Projekt des Instituts – Plattform zum Austausch mit Expert*innen, Forschenden und Studierenden aus dem Globalen Süden

Mit dem Workshop in Brasília und der Spring School in Salvador fand eine Reihe internationaler Formate ihre Fortsetzung. Auftakt der DeCoLa-Veranstaltungen war 2020 ein in Kooperation mit der University of the Witwatersrand School of Law abgehaltener virtueller Workshop. 2022 folgte ein Präsenzworkshop in Oxford. 2023 fand am Hamburger Institut die Decolonial Comparative Law Summer School statt.

Themen & Termine

Neue Themenreihen

Das Institut veranstaltet mehrere thematisch ausgerichtete Vortrags-, Workshop- und Debattenformate. Sie sind aktuellen Fragen des islamischen, chinesischen, koreanischen, japanischen, türkischen und afrikanischen Rechts sowie neuen Entwicklungen im internationalen Privatrecht gewidmet. 2024 sind drei Themenreihen neu hinzugekommen.

Family Law At Four

Mitarbeiter*innen des Instituts und Gastreferent*innen präsentieren ihre Forschung zu aktuellen Fragen des Familienrechts.

Gegenwartsdebatten

Transdisziplinärer Dialog mit Vertreter*innen der Sozial-, Geistes- und Naturwissenschaften.

Hamburg Forum on Comparative Animal Law

Internationaler Stand, Wandel und Zukunft der rechtlichen Ausgestaltung des Mensch-Tier-Verhältnisses.

Terminvorschau – eine Auswahl

31. Januar 2025, 16 Uhr – Gegenwartsdebatten: „Privatheit“, Gastvortrag von Beate Rössler, Professorin für Philosophie an der Universität von Amsterdam

11. März 2025, 15 Uhr – Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht, Symposium in Zusammenarbeit mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (DJJV)

Das gesamte Veranstaltungsprogramm finden Sie unter www.mpipriv.de/veranstaltungen. Wenn Sie regelmäßig über unsere Termine informiert werden möchten, tragen Sie sich bitte unter www.mpipriv.de/verteiler in unsere Mailingliste ein. Weitere Fragen beantworten wir unter veranstaltungen@mpipriv.de.

Impressum

MAX-PLANCK-INSTITUT
für ausländisches und internationales
PRIVATRECHT HAMBURG



Herausgeber:

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187, 20148 Hamburg
Telefon: 040/41900-100, www.mpipriv.de
Vi.S.d.P.: Prof. Dr. Anne Röthel,
Geschäftsführende Direktorin

Redaktion: Monika Lehner

Kontakt zur Redaktion: plg@mpipriv.de

Gestaltung: Johanna Detering

Bildnachweis: Porträts und Veranstaltungsbilder

© MPI für ausländisches und internationales Privatrecht

Druckerei: Druckerei Weidmann GmbH & Co. KG

Hamburg, im Dezember 2024

Die Private Law Gazette erscheint ein- bis zweimal pro Jahr. Sie können die Printausgabe unter www.mpipriv.de/plg-abo kostenfrei abonnieren. Alle Ausgaben finden Sie außerdem unter www.mpipriv.de/plg im digitalen Format.